

G e s e z

betreffend die für folgende sechs Jahre
bestätigte Abgabe von Hund.

Das Gesetz vom 19. Christmonath 1812, betreffend die Bezahlung einer jährlichen Abgabe von den Hund, ist wieder für die nächstfolgenden 6 Jahre, nämlich von 1819 bis und mit 1824, auf bisherigen Fuß bestätigt, und der Kleine Rath mit Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, Mittwochs den 16. Christmonath 1818.

Im Nahmen des Großen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a n d o l t.